

einer runden Schamünze, deren Vorderseite Unser Bildniß zeigt, während die Rückseite Unseren Namenszug mit darüber schwebender Krone ohne sonstige Inschrift oder Umkränzung trägt.

3.

Die unter 1 und 2 gedachten Medaillen werden in Gold, Silber oder Bronze verliehen und am landesfarbigen Bande getragen.

4.

Für hervorragende Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft und Künste behalten Wir Uns vor, eine goldene Medaille, deren Vorder- und Rückseite der Vorschrift unter Ziffer 1 sonst entspricht, zum Tragen am Bande Unseres Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu verleihen und zwar in zwei Klassen, nämlich

die erste Klasse in ovaler Form mit dem Bande des Komthurekreuzes zum Tragen um den Hals,

die zweite Klasse in der gewöhnlichen Form mit dem Bande des Ritterkreuzes zum Tragen auf der Brust.

Der Inhaber einer Medaille zweiter Klasse hat dieselbe, wenn ihm später die höhere Klasse verliehen werden sollte, an den Ordenskanzler zurückzusenden.

5.

Die Verleihung der unter 1 bis 4 gedachten Medaillen erfolgt durch Uns auf den Vorschlag Unseres Staats-Ministeriums.

6.

Die unter 1 bis 4 gedachten Medaillen verbleiben nach dem Ableben des Inhabers Eigenthum seiner Familie und Erben.

Würde die Familie die Absicht haben, eine solche Medaille zu veräußern, so kann dies nur auf dem Wege geschehen, daß dieselbe gegen Erstattung des Metallwerthes an das Ordenssekretariat abgegeben wird.

So geschehen und gegeben

Scheveningen, den 25. August 1892.



Carl Alexander.

v. Groß.